# Bundesgesetzblatt

Teil I

**Z** 5702

1995	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1995	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 95	Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG) FNA: 621-1 GESTA: D1	1090
29. 8. 95	Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsverordnung	1092
26. 6. 95	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	1103
23. 7. 95	Anordnung zur Übertragung diszipfinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2031-1-25	1104
31. 7. 95	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 2031-1-26	1105
10. 8. 95	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 2031-1-27	1106
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1107
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1109
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1109

## Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

#### Vom 27. August 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBI. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBI. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

- 1. § 233a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
     "Die Ansprüche erlöschen durch die Verjährung."
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
    - "(4) Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß."
- In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und die Rückforderung" eingefügt.
- In § 335 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und Rückforderung" eingefügt.
- 4. Nach § 335a wird folgender § 335b eingefügt:

#### "§ 335b

# Verfahren bei Schadensausgleich an Beteiligungen

- (1) In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs an der Beteiligung.
- (2) Hat das zuständige Ausgleichsamt nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist der Bescheid den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheides."
- 5. § 340 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
    - "(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Ausgleichsamt die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. § 80 Abs. 4 Satz 2, 3 und Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."
- Dem § 342 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: "§ 349 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."
- 7. § 343 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. § 349 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
    - "der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt."
  - bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
    - "Weist der Rückzahlungsverpflichtete nach, daß der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark zu begrenzen."
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
  - "die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachgekommen ist."

- 9. § 350a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter "§ 349 und" durch die Wörter "§ 342 Abs. 2 und des § 349 sowie" ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
      - "Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschließung von Ausgleichsleistungen nach § 360."
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 10. § 350b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
    - "Fälligkeit, Stundung und Vollstreckung".
  - b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:
    - "(1) Der Rückforderungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig. Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit mit Zustellung des Rückforderungsbescheides ein.
    - (2) § 222 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden."

- Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 343 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 340 Abs. 2 und 3" ersetzt.
- 11. § 350c wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 350c

#### Verzinsung, Säumniszuschläge und Auslagen

- (1) Die Vorschriften des § 234 Abs. 1 und 2 und der §§ 237, 238 und 240 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die nach Fälligkeit eines Rückforderungsanspruchs für die Verwaltung der Forderung durch die Deutsche Ausgleichsbank entstehenden Auslagen trägt der Rückzahlungsverpflichtete."

# Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. August 1995

Der Bundespräsident Roman Herzog

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister des Auswärtigen Kinkel

Der Bundesminister des Innern Kanther

Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigel

# Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsverordnung

#### Vom 29. August 1995

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528) wird nachstehend der Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der ab 28. Oktober 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 1. Oktober 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 23. April 1982 (BGBI. I S. 503),
- den im wesentlichen am 1. Februar 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2651, 1987 I S. 134),
- 3. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 14 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBI. I S. 1151),
- den im wesentlichen am 20. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890),
- den am 12. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 1994 (BGBI. I S. 2051),
- die am 13. August 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 8. August 1994 (BAnz. S. 8417),
- den im wesentlichen am 28. April 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 bis 14, 18 und 19, § 18 Satz 1, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 386),

- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
- zu 3. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden ist,
- zu 4. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 9 bis 14, 18 und 19, § 18, §§ 28, 29 und 78 sowie des § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBI. I S. 116),
- zu 5. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 9 bis 14, 18 und 19, § 18, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBI. I S. 116),
- zu 6. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 sowie des § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBI. I S. 116),
- zu 7. des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 14a und 19, §§18, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBI. I S. 116).

Bonn, den 29. August 1995

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jochen Borchert

### Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

#### Inhaltsübersicht

				§§
Abschnitt	1:	Viehtransportfahrzeuge		1
Abschnitt	2:	Viehladestellen		2
Abschnitt	3:	Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachtstätten	3	bis 11
		Unterabschnitt 1: Einrichtung	3	bis 5
		Unterabschnitt 2: Betrieb	6	bis 11
Abschnitt	4:	Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe		12
Abschnitt	5:	Viehkastrierer		13
Abschnitt	6:	Wanderschafherden		14
Abschnitt	7:	Viehhandelsunternehmen		15
Abschnitt	8:	Reinigung und Desinfektion	16	bis 18
Abschnitt	9:	Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse		19
Abschnitt 1	10:	Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister	19a	bis 24
Abschnitt 1	10a:	Fütterung		24a
Abschnitt 1	10b:	Tierhaltung	24b	bis 24d
Abschnitt 1	11:	Ordnungswidrigkeiten		25
Abschnitt :	12:	Schlußvorschriften	2	5a 26

# Abschnitt 1 Viehtransportfahrzeuge

# Abschnitt 2 Viehladestellen

§ 1

- (1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen
- so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraussickern oder herausfallen können, und
- 2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

- (2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:
- 1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
- 2. bei Behältnissen der Benutzer.
- 3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

§2

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehladestellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh verschiedener Besitzer verladen, entladen, umgeladen oder verwogen wird, jedoch nicht auf Grenzuntersuchungsstellen.
- (2) Viehladestellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.
- (3) Viehladestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
- Der Boden muß flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluß haben.
- Der Abfluß muß an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen sein.
- Unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion müssen zur Verfügung stehen.
- 4. Eine ausreichende Einrichtung zum Sammeln anfallenden Dungs und Streumaterials muß vorhanden sein, in der der Dung und das Streumaterial so behandelt werden können, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden. Boden und Wände der Dunglagerstätte müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

- Laderampen und sonstige Einrichtungen zum Verladen, Entladen oder Umladen von Vieh müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- 6. Ausreichende Beleuchtung muß vorhanden sein.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- von den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 bis 4 für Viehladestellen mit geringem Viehverkehr und
- von den Absätzen 2 und 3 für Viehladestellen, an denen nur von einem Transportmittel zum anderen umgeladen wird.
- (5) Die zuständige Behörde kann für Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr anordnen, daß
- eingefriedete Plätze mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden zum vorübergehenden Einstellen von Vieh,
- Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von Tieren verschiedener Gattungen und Größen und
- 3. ausreichende Anbindevorrichtungen geschaffen werden.

#### Abschnitt 3

Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachtstätten

# Unterabschnitt 1 Einrichtung

§ 3

#### Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehsammelstellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh aus verschiedenen Beständen zusammengebracht und sortiert und dabei verladen, entladen oder umgeladen wird.
- (2) Orte, an denen Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
- Sie müssen so eingefriedet sein, daß die zugeführten Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge verbracht werden können.
- Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt und desinfizierbar sein.
- 3. Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muß ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden vorhanden sein. Der Boden muß Gefälle zu einem Abfluß haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. Unter Druck stehendes Wasser muß zur Verfügung stehen.
- Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.
- 5. Unterkunftsräume für Vieh müssen ausreichend beleuchtbar sein.

- Die Einrichtungen, insbesondere zum Abtrennen von Tieren, müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- 7. Soweit erforderlich, müssen die Räume in Buchten unterteilt sein und Anbindevorrichtungen haben.
- Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muß vorhanden sein.
- Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.
- (3) Für Viehausstellungen und Viehsammelstellen, für Viehmärkte geringen Umfangs und für Jahr- und Wochenmärkte, die nach § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 bis 7 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (4) Die zuständige Behörde kann für Viehmärkte anordnen, daß die Marktplätze
- 1. durch eine feste Einfriedung abgeschlossen werden,
- 2. insgesamt mit befestigtem und desinfizierbarem Boden versehen werden.
- Gefälle zu einem Abfluß erhalten, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

### § 4

#### Viehhöfe

- (1) Viehhöfe müssen
- 1. den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen,
- 2. an den Ein- und Ausgängen
  - a) ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion der R\u00e4der von Fahrzeugen haben,
  - b) eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen haben.
- auf Laderampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
- 4. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben,
- wenn sie mit einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte verbunden sind, Einrichtungen haben, durch die sie gegenüber diesen Betrieben abgeschlossen werden können.
- (2) Der Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bedarf es nicht, wenn sichergestellt ist, daß die Fahrzeuge innerhalb des Viehhofes vollständig desinfiziert werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (3) Die zuständige Behörde kann für größere Viehhöfe anordnen, daß
- gegen die übrige Anlage vollständig geschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere und
- vom übrigen Viehverkehr getrennte Restbestandställe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markttag verbleibenden Viehs

eingerichtet werden.

§ 5

#### Schlachthöfe und Großschlachtstätten

Schlachthöfe sowie Schlachtstätten, in denen wöchentlich mehr als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe geschlachtet werden, (Großschlachtstätten) müssen

- den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen,
- Buchten oder Unterkunftsräume zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
- 3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.

# Unterabschnitt 2 Betrieb

§ 6

#### Anzeige, Beschränkung und Verbot

- (1) Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### § 7

#### **Auftrieb**

- (1) Auf Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die durch Marken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind. Die Auftriebszeit muß, soweit nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, so festgesetzt sein, daß der Auftrieb nicht vor Tageshelle beginnt und nicht nach Tageshelle endet. Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken, jedoch nicht für Schlachtviehmärkte.
- (2) Beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe muß verhindert werden, daß Unbefugte die Laderampen betreten.

### § 8

#### Amtstierärztliche Untersuchung

- (1) Die Tiere werden beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe amtstierärztlich untersucht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann sie weitere amtstierärztliche Untersuchungen für Tiere anordnen, die länger als 24 Stunden auf dem Viehmarkt oder Viehhof bleiben.
- (2) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann sie eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere beim Auftrieb auf Schlachthöfe und Großschlachtstätten anordnen.
- (3) Die zuständige Behörde kann beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen und Viehsammelstellen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen.

§ 9

#### Abtrieb von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten

- (1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde; der Abtrieb von Rindern jedoch nur.
- wenn sie nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden,
- soweit die zuständige Behörde dies in Zeiten erhöhter Seuchengefahr für einzelne Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe und Großschlachtstätten bestimmt, weil eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist.
- (2) Die Genehmigung des Abtriebs zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen darf nur versagt werden, wenn in Zeiten erhöhter Seuchengefahr eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist. Der Abtrieb an andere Stellen darf nur genehmigt werden
- bei fehlgeleiteten oder tragenden Tieren mit der Einschränkung, daß die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen.
- bei Rindern, die in einen Rindermastbetrieb gebracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, daß sie bis zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (3) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden, müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken als Schlachttiere gekennzeichnet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die von einem Schlachtviehhof in einen unmittelbar angrenzenden Schlachtviehhof abgetrieben werden. Über den Abtrieb hat der Betreiber des Schlachtviehmarktes oder der Betriebsinhaber des Schlachtviehmarktes oder der Betriebsinhaber des Schlachthofes oder der Großschlachtstätte Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Verbleib der Tiere zweifelsfrei ersichtlich ist; die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 10

#### Milch von Schlachtkühen

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen oder Großschlachtstätten aufgestellt sind, darf nur abgegeben oder verwertet werden, wenn sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

#### § 11

### Jahrmärkte und Wochenmärkte

§ 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 Abs. 1 sind auf Jahrmärkte und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, nicht anzuwenden.

#### Abschnitt 4

# Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe

#### § 12

Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Ställe müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte Wände haben. Sie müssen ausreichend beleuchtbar sein.
- Die Stalleinrichtung, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken und Vorratsbehälter, muß aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.

# Abschnitt 5 Viehkastrierer

#### § 13

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, dürfen Tiere nicht kastrieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind.

#### Abschnitt 6

#### Wanderschafherden

#### § 14

- (1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn
- durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
- sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, daß der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.
- (3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen; er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### Abschnitt 7

#### Viehhandelsunternehmen .

#### § 15

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt, hat dies bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

# Abschnitt 8 Reinigung und Desinfektion

#### § 16

#### **Beförderungsmittel**

- (1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.
- (2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Viehhöfe, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, daß
- die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
- für Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 gelten,
- Viehtransportfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 2 nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- (4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:
- 1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
- 2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
- bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

#### § 17

#### Flächen, Räume und Gerätschaften

- (1) Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Vieh, Zu- und Abtriebswege für Vieh auf Viehmärkten, in Viehhöfen, Schlachthöfen und Großschlachtstätten sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe sind bei Benutzung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.
- (2) Für Viehladestellen kann die zuständige Behörde Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 zulassen.

#### § 18

### **Dung, Streumaterial und Abfall**

Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterreste, die bei einer Reinigung nach den §§ 16 und 17 anfallen, sind unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

#### Abschnitt 9

### Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse

#### § 19

Auf Anordnung der zuständigen Behörde beizubringende Ursprungszeugnisse gelten 30 Tage, Gesundheitszeugnisse, soweit in der Anordnung keine kürzere Frist bestimmt ist, zehn Tage von der Ausstellung an. Die Gesundheitszeugnisse müssen vom beamteten Tierarzt oder einem dazu beauftragten Tierarzt ausgestellt sein.

#### Abschnitt 10

#### Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister

#### § 19a

#### Kennzeichnungsgebot

Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19b bis 19d gekennzeichnet sind.

#### § 19b

#### Kennzeichnung von Rindern

- (1) Rinder sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten vor der Abgabe aus dem Bestand, spätestens jedoch 30 Tage nach der Geburt, nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
- (2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.
- (3) Die Ohrmarke muß dem Muster der Anlage 1 entsprechen und
- 1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist.
- auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund in Form eines alphanumerischen Codes von nicht mehr als 14 Zeichen (Ohrmarkennummer) Angaben enthalten, die zur Identifizierung des Ursprungsbetriebes und des jeweiligen Tieres dienen; hierbei sind
  - a) die ersten beiden Zeichen des Codes den Buchstaben "DE" (für Deutschland) vorbehalten und
  - b) die numerischen Zeichen so zu vergeben, daß jedes Rind eine in Deutschland einmalige Nummer erhält.

Die Vergabe der Ohrmarkennummern erfolgt durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle.

(4) Rinder, die aus Drittländern eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand vom Besitzer oder einem von ihm Beauftragten entsprechend dem Absatz 1 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für

Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

- (5) Bei Rindern, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1 gleich.
- (6) Verliert ein Rind seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Besitzer des Tieres oder der von ihm Beauftragte das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen.
- (7) Es ist verboten, Ohrmarken mit der Angabe "DE" (für Deutschland) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

#### § 19c

#### Kennzeichnung von Schweinen

- (1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
- (2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.
  - (3) Die Ohrmarke muß
- 1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
- auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
  - a) "DE" (für Deutschland),
  - b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
  - c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.
- (4) § 19b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. § 19b Abs. 6 findet keine Anwendung bei Schweinen, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

#### § 19d

#### Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

- (1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen. § 19b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (1a) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit dessen Anforderungen durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung erfüllt sind und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

#### § 20

#### Vieh- und Transportkontrollbücher

- (1) Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder Vieh vermittelt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, abgegebenen oder vermittelten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie das von ihm gehandelte, abgegebene oder vermittelte Geflügel ein Viehkontrollbuch zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Vieh übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Bruteiern anderer Betriebe erbrüten und abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:
- Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
- Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers.
- 3. folgende Beschreibung der Tiere:
  - a) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
  - b) bei Rindern, Schafen und Ziegen die Ohrmarkennummer oder, bei Schafen und Ziegen, die Tätowierungsnummer,
  - bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter sowie die Kennzeichnung,
  - d) bei Geflügel Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Tiergesundheitszeugnisse sind im Viehkontrollbuch zu vermerken und diesem beizufügen. Das Viehkontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf es aus dem Betrieb nicht entfernt werden.

(2) Während des Transportes ist ein Transportkontrollbuch, das die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die jeweils transportierten Tiere sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel zusammen mit nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen enthält, mitzuführen.

#### § 21

#### Desinfektionskontrollbuch

Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

- 1. Tag des Transportes,
- 2. Art der beförderten Tiere,
- 3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeugs.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

#### § 22

#### Kastrationskontrollbuch

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, haben ein Kastrationskontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben.

#### § 23

#### Deckregister

Tierhalter, die einen Hengst, Bullen oder Eber zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

- 1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
- Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
- 3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
- Ohrmarkenkennummer oder anderes Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
- 5. Tag des Deckaktes.

#### § 24

#### Form, Aufbewahrung und Vorlage

- (1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Als Viehkontrollbuch, Transportkontrollbuch und als Deckregister dürfen jedoch auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden.
- (2) Die Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen.
- (3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

# Abschnitt 10a Fütterung

#### § 24a

#### Verfütterungsverbot

(1) Das Verfüttern von Speise- und Schlachtabfällen an Klauentiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.\*)

<sup>\*) § 24</sup>a Abs. 1 Satz 2 gilt ab dem 28. April 2000 in folgender Fassung: "Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofem die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern in einer außerhalb eines Betriebes mit Schweinehaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden."

- (1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Das Verfüttern von Futtermitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Gewebe warmblütiger Landsäugetiere bestehen oder solche enthalten, an Wiederkäuer ist verboten.

# Abschnitt 10b Tierhaltung

#### § 24b

#### Anzeige und Betriebsregistrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

#### § 24c

#### **Bestandsregister**

- (1) Wer eine Tätigkeit nach § 24b Satz 1 ausübt, hat ein Bestandsregister zu führen. Dies gilt nicht für Schafund Ziegenhaltungen mit bis zu drei Mutterschafen oder -ziegen. In das Bestandsregister sind einzutragen
- im Falle einer Rinderhaltung: die im Bestand vorhandenden Tiere unter Berücksichtigung der Geburten und Todesfälle sowie sonstiger Zu- und Abgänge unter Angabe ihres Geburtsdatums und ihrer Ohrmarkennummer, wobei
  - a) im Falle einer Kennzeichnung nach § 19b Abs. 4
     Satz 1 oder einer erneuten Kennzeichnung nach § 19b Abs. 6 eine Verbindung zwischen der ursprünglichen und der neuen Ohrmarkennummer herzustellen ist.
  - b) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
  - c) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist:
- im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
  - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
  - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist:

- im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
  - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
  - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.
  - (2) § 24 gilt mit der Maßgabe, daß
- als Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden dürfen,
- das Bestandsregister abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren ist und
- im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters auf Verlangen der zuständigen Behörde die erforderlichen Ausdrucke auf Kosten des Betriebes vorzulegen sind.

#### § 24d

#### **Begleitpapier**

- (1) Rinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet sind, das
- 1. der Anlage 2 entspricht und
- 2. nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ausgefüllt ist.

Dies gilt nicht für aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte oder eingeführte Tiere,

- 1. die in einen Bestand oder
- die, unter Beachtung des § 13 Abs. 1 oder des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, unmittelbar in eine Schlachtstätte

eingestellt werden.

- (2) Das Begleitpapier wird dem jeweiligen Tierbesitzer auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle zugeteilt, und zwar in den Fällen des § 19b Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 zusammen mit der Ohrmarke.
- (3) Vor der Zuteilung hat die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle in das Begleitpapier die jeweilige Ohrmarkennummer sowie den Namen und die Anschrift des Tierbesitzers einzutragen. Im Falle des § 19b Abs. 5 trägt der Tierbesitzer die Ohrmarkennummer des anderen Mitgliedstaates selbst in das Begleitpapier ein.
- (4) Spätestens vor der Abgabe eines Rindes aus dem Bestand hat der Tierbesitzer oder ein von ihm Beauftragter die das Tier betreffenden Angaben in das Begleitpapier einzutragen und dieses zu unterschreiben.
- (5) Vor jeder Abgabe eines Rindes und der Aushändigung des Begleitpapieres an den Erwerber ist vom bisherigen Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten der Name und die Anschrift des Erwerbers in das Begleitpapier einzutragen.
- (6) Nach der Abgabe eines Rindes zur Schlachtung, zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder zur Ausfuhr in ein Drittland ist das Begleitpapier vom letzten

Besitzer des Rindes mindestens bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, das dem Jahr der Abgabe des Rindes folgt.

- (7) Verliert ein Rind die Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unleserlich geworden, so hat der jeweilige Besitzer des Tieres oder ein von diesem Beauftragter die Ohrmarkennummer der neu eingezogenen Ohrmarke in dem für dieses Tier ausgestellten Begleitpapier zu vermerken.
- (8) Im Falle der Zerstörung, des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Begleitpapiers teilt die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle dem jeweiligen Besitzer des betroffenen Rindes auf Antrag, der die Ohrmarkennummer des Rindes enthält, ein neues Begleitpapier mit dem Aufdruck "Ersatzbegleitpapier" zu.

# Abschnitt 11 Ordnungswidrigkeiten

#### § 25

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 4, § 17 Abs. 2, § 19b Abs. 3 oder § 24a Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 3

#### zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,
- entgegen § 6 Abs. 1 eine Viehausstellung, einen Viehmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Tier auftreibt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
- ohne die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt, einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte abtreibt,
- 5. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht macht oder nicht aufbewahrt,
- entgegen § 10 nicht ausreichend erhitzte Milch abgibt oder verwertet,
- 7. entgegen § 13 ein Tier kastriert,
- ohne die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Wanderschafherde über das Gebiet mehrerer Kreise treibt.
- entgegen § 14 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht macht oder Aufzeichnungen oder die Genehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
- 10. entgegen § 15 den Viehhandel nicht rechtzeitig anzeigt.

- einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, oder § 17 Abs. 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
- entgegen § 18 Dung, Streumaterial, Schmutz oder Futterreste nicht unschädlich beseitigt oder nicht vorschriftsgemäß behandelt,
- 12a. entgegen § 19a ein Rind, Schwein, Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt,
- 12b. entgegen § 19b Abs. 1, 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19c Abs. 4 Satz 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 2, oder Abs. 6, auch in Verbindung mit § 19c Abs. 4 Satz 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 2, § 19c Abs. 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Rind, Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.
- 12c. ohne Genehmigung nach § 19b Abs. 7 eine Ohrmarke in den Verkehr bringt,
- einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24, auch in Verbindung mit § 24c Abs. 2, über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern, des Deckregisters oder des Bestandsregisters zuwiderhandelt,
- 14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Speiseoder Schlachtabfälle oder Tiermehl verfüttert,
- 14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
- eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 16. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 1 ein Bestandsregister nicht führt oder entgegen § 24c Abs. 1 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vomimmt oder
- entgegen § 24d Abs. 1 Satz 1 ein Rind verbringt, abgibt oder einstellt.

# Abschnitt 12 Schlußvorschriften

#### § 25a

#### Übergangsvorschriften

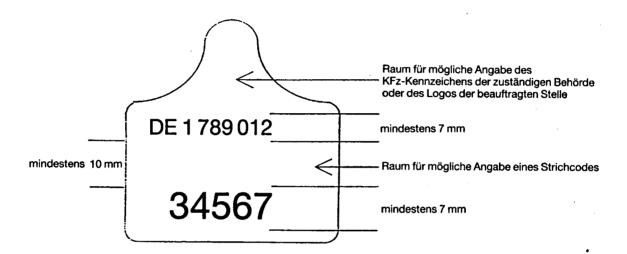
- (1) Wer am 28. April 1995 bereits Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb bis zum 27. Juli 1995 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die bereits nach § 24b dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung angezeigt worden sind.
- (2) § 19a ist auf Rinder, Schafe und Ziegen und § 24d ist auf Rinder nicht anzuwenden, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

**§ 26** 

(Inkrafttreten)

Anlage 1 (zu § 19b Abs. 3)

# Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung (Vorderseite)



**Anlage 2** (zu § 24d)

Stempel, Unterschrift der zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle

# Begleitpapier für Rinder

Ausgebende Stelle	
Tierbesitzer (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Anschrift	
. Ohrmarkennummer	DE
neue Ohrmarkennummer 1)	
. Tierdaten  Geburtsdatum	
Geschlecht weiblich 2 männlich 2 Rasse _	
3. Herkunft des Tieres In meinem Betrieb geboren [] 3)	
Aus folgendem Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht  Ohrmarkennummer des Mitgliedstaates	
Aus folgendem anderen Staat (Drittland) eingeführt	
Ohrmarkennummer des Drittlandes	
Ort, Datum	Unterschrift des Tierbesitzers
I. Übernehmer des Tieres	oder seines Beauftragten
Name, Vorname, Anschrift	
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Abgebenden oder seines Beauftragten

Im Falle einer erneuten Kennzeichnung bei Verlust oder Unlesbarkeit.
 Zutreffendes ankreuzen.
 Ankreuzen, wenn zutreffend.

# Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

#### Vom 26. Juni 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBI. I S. 750) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte werden übertragen

- dem Präsidenten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation für die Ruhestandsbeamten, die am Tage vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dieser Behörde oder der Bundesdruckerei angehörten, und
- dem Leiter des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation für die Ruhestandsbeamten, die am Tage vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dieser Behörde oder dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen angehörten.

11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei vom 19. Dezember 1967 (BGBI. 1968 I S. 57), die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 16. Februar 1990 sowie die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Bereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost vom 5. März 1990 außer Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1995

Bundesministerium für Post und Telekommunikation Im Auftrag Dürig

### Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG

#### Vom 23. Juli 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBI. I S. 750) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

1

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte der Deutschen Telekom AG werden den Leiterinnen und Leitern der Niederlassungen übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Dasselbe gilt für die Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost TELEKOM.

H.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM vom 30. Januar 1990 außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1995

Deutsche Telekom AG Der Vorstand Frerich Görts

### Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG

#### Vom 31. Juli 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBI. I S. 750) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte der Deutschen Post AG werden den Leiterinnen und Leitern der Direktionen übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Dasselbe gilt für die Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost POSTDIENST.

.11

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST vom 8. März 1990 außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1995

Deutsche Post AG Der Vorstand Dr. Ernst

#### Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Postbank AG

#### Vom 10. August 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBI. 1 S. 750) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte der Deutschen Postbank AG werden den Leiterinnen und Leitem der Niederlassungen übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Dasselbe gilt für die Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost POSTBANK.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 12. Februar 1990 außer Kraft.

Bonn, den 10. August 1995

Deutsche Postbank AG Der Vorstand Günter Schneider

# Bundesgesetzblatt Teil II

# Nr. 25, ausgegeben am 30. August 1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 95	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 93)	675
18. 8. 95	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im Ausland	676
13. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	677
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	677
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	678
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute	678
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	679
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	679
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	680
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeits- organisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädi- gung aus Anlaß von Betriebsunfällen	680
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	681
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	681
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeits- organisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	682
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeits- organisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	682
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeits- organisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	683
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	683
17. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	684
18. 7. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine über jugendpolitische Zusammenarbeit	684

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 95	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des deutsch- sowjetischen Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine	687
18. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	688
20. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	688
21. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	689
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	690
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeits- organisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	690
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeits- organisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	691
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeits- organisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	691
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeits- organisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	692
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeits- organisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeits- normen	692
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeits- organisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	693
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeits- organisation über Arbeitsstatistiken	693
25. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	694
25. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	694
25. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Investitionsförderungsvertrags	695
25. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens über die Seeschiffahrt	695
27. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenz- überschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	696
28. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	702
28. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	703
28. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung der "Eurofima" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	704

Die ECE-Regelung Nr. 93 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben.

Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesai (Nr.	nzeiger vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 8. 95	Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	9633	(162	29. 8. 95)	14. 9. 95
9. 8. 95	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anund Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn)  96-1-2-147	9634	(162	29. 8. 95)	14. 9. 95
10. 8. 95	Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden)  96-1-2-112	9634	(162	29. 8. 95)	14. 9. 95
10. 8. 95	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrts- direktion Nord über die Änderungen von Schiffsabmessungen zur Annahme von Schlepperhilfe beim Durchfahren der Ziegel- grabenbrücke – Strelasund neu: 9511-1-36	9634	(162	29. 8. 95)	1. 9. 95

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

			ABI. EG		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutse	•		
		Nr./Seite	vom		
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft				
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1925/95 der Kommission zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen beantragt wurden	L 185/27	4. 8. 95		
22. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	, <b>L 186/1</b>	5. 8. 95		
4. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1943/95 der Kommission zur Festsetzung der den portugiesischen Erzeugern von Rohreis im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährenden Beihilfe	L 186/37	5. 8. 95		
7. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1948/95 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 974/95 im Sektor O I i v e n ö I	L 187/4	8. 8. 95		

	•	ABI.	EG	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deu	-	
	**************************************	Nr./Seite	vom	
7. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1949/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 187/6	8. 8. 95	
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1961/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 189/18	ı 10. 8. 95	
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1962/95 der Kommission zur Festsetzung der tat- sächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeu- gungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 189/20	10. 8. 95	
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1967/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln/Erdäpfel	L 189/29	10. 8. 95	
4. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung land wirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 191/2	12. 8. 95	
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1982/95 des Rates über den Abschluß des Proto- kolls zur Festsetzung der Fischereimöglichkeiten und des finan- ziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996	L 193/1	16. 8. 95	
16. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1993/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 194/7	17. 8. 95	
16. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1995/95 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des S c h w e i n e f l e i s c h markts in Deutschland	L 194/11	17. 8. 95	
	Andere Vorschriften			
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1924/95 der Kommission mit infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Übergangsmaß- nahmen zur Anwendung der Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen	L 185/24	4. 8. 95	
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1936/95 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 186/8	5. 8. 95	
4. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1937/95 der Kommission zur Festetzung der Höhe der Agranteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli 1995 bis 30. September 1995 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft anzuwenden sind	L 186/11	5, 8, 95	
4. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1941/95 der Kommission zur Eröffnung der Zollkontingente für das zweite Halbjahr 1995 für die Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der	2.100.11	J. U. 3J	
	Slowakischen Republik und zur Festlegung der entsprechenden Durch- führungsbestimmungen	L 186/26	5, 8, 95	

		ABI.	EG
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deu	tscher Sprache -
		Nr./Seite	vom
4. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1942/95 der Kommsisson mit Durchführungs- bestimmungen für dem Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 betreffend die Zollkontingente für Rindfleisch, die in den zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowaki- schen Republik, Bulgarien und Rumänien andererseits geschlossenen Europa-Abkommen vorgesehen sind	L 186/30	5. 8. 95
8. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1955/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten is Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimm- ter verderblicher Waren	L 189/1	10. 8. 94
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1959/95 der Kommission zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes ex 7304, 7305, ex 7306, 3102 10 10 und 3105 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EG) Nr. 3357/94 des Rates eingeräumt wurden	L 189/12	10. 8. 95
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1960/95 der Kommission mit Durchführungsbestim- mungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung	L 189/16	10. 8. 95
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1963/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien und von Mais in Portugal	L 189/22	10. 8. 95
9. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1964/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 189/23	10. 8. 95
10. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1969/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1507/95 betreffend den Sektor Rindfleisch in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 190/2	11. 8. 95
10. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1974/95 des Rates zur Verlängerung der Geltungs- dauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dinatrium- carbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 191/1	12. 8. 95
11. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1977/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwal- tung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefro- renes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 191/8	12. 8. 95
11. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1981/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 191/21	12. 8. 95
24. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1983/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontin-		
	gente	L 192/1	15. 8. 95
10. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1984/95 der Kommission zur Einführung eines vor- läufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 192/14	15. 8. 95
14. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1990/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1942/95 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 betreffend die Zollkontingente für Rindfleisch, die in den zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien andererseits geschlossenen Europa-Abkommen vorgesehen		
	sind	L 192/37	15. 8. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

#### Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnernent. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirökorto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

		ABI. E	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts Nr./Seite	scher Sprache - vom
<del>-</del>	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 836/95 der Kommission vom 18. April 1995 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. Nr. L 88 vom 20. 4. 1995)	L 189/34	10. 8. 95
<del></del>	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1199/95 der Kommission vom 29. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen zur Anwendung des in der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft (ABI. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995)	L 189/35	10. 8. 95
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABI. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995)	- L 188/18	9. 8. 95
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen (ABI. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995)	L 190/18	11. 8. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1747/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 (ABI. Nr. L 169 vom 19. 7. 1995)	L 185/62	4. 8. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente (ABI. Nr. L 199 vom 2.8.1994)	L 191/39	12. 8. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABI. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994)	L 191/39	12. 8. 95